



Bundesverband
Handschutz e.V.

Info 05/2011

Schweißerschutzhandschuhe: Achten Sie auf korrekte Kennzeichnung

Aufgrund der hohen und vielseitigen Gefährdungen beim Schweißen müssen an Schweißerschutzhandschuhe weitaus höhere Anforderungen gestellt werden, als an „normale“ Lederhandschuhe. Häufig genug ist jedoch festzustellen, dass an Schweißarbeitsplätzen Schutzhandschuhe verwendet werden, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen. Beispielsweise tragen Sie oft keine CE-Kennzeichnung oder werden ohne Benutzerinformation geliefert. Auch wird immer wieder der Einsatz von Produkten ohne Baumusterprüfung (sogenannte Kat.-I-Produkte) und ohne Leistungsbeschreibung beobachtet. Derartige Schutzhandschuhe sind an Schweißarbeitsplätzen grundsätzlich fehl am Platz.

Schweißerschutzhandschuhe müssen mindestens der Kategorie II entsprechen!

Die grundsätzlichen Anforderungen an Schweißerschutzhandschuhe sind mit Ausnahme der Längen in der Norm EN 420 definiert. Speziell für Schweißerschutzhandschuhe gilt hinsichtlich der Mindestanforderungen die EN 12477. Hier wird für die mechanischen und thermischen Anforderungen auf die Prüfverfahren nach EN 388 und EN 407 hingewiesen.

Eine korrekte Kennzeichnung ist ein wichtiges Auswahlkriterium für Schutzhandschuhe. Ist ein Handschuh nicht korrekt gekennzeichnet, so sollte er nicht zur Auswahl herangezogen werden.

Nach EN 420 muss der Handschuh neben der CE-Kennzeichnung den Namen, die Handelsmarke

oder andere Erkennungsmerkmale des Herstellers sowie eine Handschuhbezeichnung zur eindeutigen Identifizierung des Produktes tragen. Weiterhin müssen die Größenbezeichnung und Piktogramm(e), falls Prüfungen aus den entsprechenden Normen erfüllt werden, angegeben sein. Dies kann auf dem Handschuh selbst oder als „Fähnchen“ im Handschuh angebracht werden. Weiterhin sind auf jedem Schweißerschutzhandschuh das Piktogramm für Hitze und/oder Feuer inkl. Leistungslevel (EN 407) sowie das Piktogramm für mechanische Gefährdung inkl. Leistungslevel (EN 388) anzugeben.

Auf der Verpackung, die den Handschuh unmittelbar enthält, muss darüber hinaus die Nummer der Norm (EN 12477), die Buchstaben A und/oder B entsprechend der Ausführung sowie das Piktogramm für Hitze und/oder Feuer inkl. Leistungslevel (EN 407) angegeben werden. Das Piktogramm für Schutzhandschuhe gegen mechanische Gefährdungen (EN 388) darf, muss aber nicht auf der Verpackung aufgebracht werden.

In der Gebrauchsanleitung des Schweißerschutzhandschuhs hat der Hersteller zusätzlich Informationen über den empfohlenen Gebrauch des Handschuhs anzugeben.

Weitere Informationen finden Sie in der BVH Infoschrift 6 sowie in den Publikationen von Frank Zuther „Anforderungen an Schweißerschutzhandschuhe, *Sicherheitsingenieur* 7/2010 sowie *Der Praktiker* 7-8 / 2010.

Gerne können Sie die Publikationen und weitere Informationen bei uns anfordern:

Bundesverband Handschutz (BVH) e.V.

Skagerrakstr. 72
D-46149 Oberhausen
Tel.: +49 (0) 208 6250182
Fax: +49 (0) 208 6250181
geschaeftsstelle@bvh.de

www.bvh.de